



Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

zur

**Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung
der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asyl-
bereichs)**

**Änderung der Asylverordnung 1 über Verfah-
rensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2
über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Asyl-
verordnung 3 über die Bearbeitung von Perso-
nendaten (AsylV 3) und der Verordnung über
den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie
der Landesverweisung von ausländischen Per-
sonen (VWWAL)**

**Inkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes
vom 25. September 2015**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen	3
I. Allgemeiner Teil	14
1. Gegenstand der Vernehmlassung	14
2. Ablauf der Vernehmlassung	14
3. Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung	15
II. Besonderer Teil	17
1. Wichtigste Bemerkungen zur Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)	17
1.1. Allgemeine Verfahrensfragen (Art. 1b bis 12 und 19 bis 20c E-AsylV 1)	17
1.2. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Art. 7 E-AsylV 1)	18
1.3. Zentren des Bundes (Art. 13 –16 E-AsylV 1)	19
1.4. Verteilung von Asylsuchen auf die Kantone und Regelungen zum Wegweisungsvollzug (Art. 21 bis 24, 32, 34 bis 34b E-AsylV 1)	21
1.5. Rechtsschutz (Art. 52a ff. E-AsylV 1)	22
2. Wichtigste Bemerkungen zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)	25
3. Wichtigste Bemerkungen zur Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3)	26
4. Wichtigste Bemerkungen zur Verordnung über Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL)	26

Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	KDK

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	CSP-OW
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	GPS
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde liberale svizzero PVL	GLP
Lega dei Ticinesi Lega	LEGA

Mouvement Citoyens Genevois MCG	MCG
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST Partito svizzero del Lavoro PdL	PDA
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses ACS Associazione dei Comuni Svizzeri ACS	SGV
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCV	SSV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement Suisse pour les régions de montagne SAB Gruppo Svizzero per le regioni di montagna SAB	SAB

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economiesuisse
Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV Union patronale suisse UPS Unione svizzera degli imprenditori	SAV
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	SBV Bankier
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	SBV

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	SGV/USAM
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	SGB
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	kfmv
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht BVGer Tribunal administratif fédéral TAF Tribunale amministrativo federale TAF	BVGer
--	-------

6. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / le cerchie interessate

Aerosuisse Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses	Aerosuisse
alliance F Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere	alliance F
Alternative – Die Grünen Zug ALG	ALG
Alternative Liste Zürich	AL ZH
Amnesty International, Schweizer Sektion	ai
Auslandschweizer-Organisation ASO Organisation des Suisses de l'étranger OSE Organizzazione degli Svizzeri all'estero OSE	ASO
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement DTAP	BPUK
CARITAS Schweiz CARITAS Suisse CARITAS Svizzera	Caritas
Centre Patronal	CP
Centre social protestant CSP	CSP
Christlicher Friedensdienst cfd	cfd

Christkatholische Kirche der Schweiz Eglise catholique-chrétienne suisse Chiesa cattolica cristiana svizzera	christkatholisch
CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz PCS Parti chrétien-social suisse PCS Partito cristiano sociale svizzero	CSP/PCS
Dachverband Schweizerischer Patientenstellen DVSP Fédération Suisse des Patients	DVSP
Delegato cantonale all'integrazione degli stranieri	<u>di-dis</u>
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS Juristes Démocrates de Suisse JDS Giuristi democratici svizzeri GDS	DJS
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale	EDU
Evangelische Frauen Schweiz EFS Femmes protestantes en Suisse FPS	EFS
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ Centre d'assistance aux migrantes et aux victimes de la traite des femmes Servizio specializzato in materia di tratta e migrazione delle donne	FIZ
Flughafen Zürich AG Aéroport international de Zurich Aeroporto di Zurigo	Flughafen Zürich
FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
Fondation Terre des hommes	TDH
Freidenker-Vereinigung der Schweiz FVS Association suisse des libres penseurs ASLP Associazione svizzera dei liberi pensatori ASLP	FVS
Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMal Istituzione comune LAMal	KVG
Gesellschaft Schweiz-Israel Association Suisse-Israël Associazione Svizzera-Israele	Schweiz-Israel
grundrechte.ch droitsfondamentaux.ch dirittifondamentali.ch	grundrechte.ch

Grünes Bündnis Stadt Bern AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale	GB Bern
Hauseigentümerverband Schweiz HEV Association des propriétaires fonciers APF	HEV
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS Entraide des Eglises protestantes de Suisse EPER	HEKS
Integrale Politik Schweiz IP Politique intégrale Suisse	Integrale Politik
Interessengemeinschaft Binational (Verein bi- nationaler Partnerschaften und Familien) Association IG Binational (Association pour les droits des familles et des couples binationaux)	IG Binational
Internationaler Flughafen Genf Aéroport International de Genève Aeroporto di Ginevra-Cointrin	Genève Aéroport
Internationale Gesellschaft für Menschen- rechte Schweiz IGFM	IGFM
Internationale Organisation für Migration IOM Bern Organisation internationale pour les migrations OIM Organizzazione Internazionale per le Migra- zioni OIM	IOM
KEP&Mail Verband der privaten Postdienstleister der Schweiz	KEP&Mail
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizei- direktorinnen und –direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei di- partimenti cantonali di giustizia e polizia CDDJP	KKJPD
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandan- ten der Schweiz KKPKS Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse CCPCS	KKPKS
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorin- nen und Sozialdirektoren SODK Conférence des directrices et directeurs canto- naux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori canto- nali delle opere sociali CDOS	SODK
Konferenz der städtischen und kantonalen In- tegrationsbeauftragten KID Conférence Suisse des Délégués à l'Intégra- tion CDI Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazi- one	KID

Kantonsplanerkonferenz KPK Conférence suisse des aménagistes cantonaux COSAC Conferenza svizzera dei pianificatori cantonali COPC	KPK
Migratio Dienststelle der Schweizer Bischofskonferenz der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs Office de la Conférence des évêques suisses pour la Pastorale des Migrants et des Personnes en déplacement Ufficio della Conferenza dei vescovi svizzeri della Pastorale per i Migranti e gli Itineranti	Migratio
ORS Service AG	ORS
OSP Organisation für spezialisierte Personaldienstleistungen AG	OSP
Piratenpartei Schweiz Parti Pirate Suisse PPS Partito Pirata Svizzero PPS	Piratenpartei
Plattform der Liberalen Juden der Schweiz PLJS Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse PJLS	PLJS
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV Conseil Suisse des Activités de Jeunesse CSAJ Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili FSAG	SAJV
Santésuisse, Konkordat der Schweiz. Krankenversicherer KSK	santésuisse
Schweizerischer Anwaltsverband SAV Fédération Suisse des Avocats FSA Federazione Svizzera degli Avvocati FSA	SAV
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV Union suisse des paysannes et des femmes rurales USPF Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale USDCR	SBLV
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers ODAE Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	SBAA
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Oeuvre Suisse d'Entraide Ouvrière OSEO Soccorso operaio svizzero SOS	SAH
Schweizer Bischofskonferenz Conférence des évêques suisses Conferenza dei vescovi svizzeri	SBK

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK Fédération des Églises protestantes de Suisse FEPS	SEK
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Organisation suisse d'aide aux réfugiés OSAR	SFH
Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien SFM Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population	SFM
Schweizerischer Friedensrat SFR Conseil suisse pour la paix Consiglio Svizzero per la Pace	SFR
Schweizerische Gesellschaft für die Europäi- sche Menschenrechtskonvention Société Suisse pour la Convention Euro- péenne des Droits de l'homme Società Svizzera per la Convenzione Europea dei Diritti dell' Uomo	SGEMKO
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG Fédération suisse des communautés israélites FSCI	SIG
Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche	SKF
Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration KoFi Conférence suisse des Services spécialisés dans l'intégration CoSI	KoFi
Schweizerische Konferenz der kantonalen Er- ziehungsdirektoren EDK Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique CDIP Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione CDPE	EDK
Schweizerisches Rotes Kreuz SRK Croix-Rouge suisse CRS Croce Rossa Svizzera CRS	SRK
Schweizer Tourismus-Verband-Fédération suisse du tourisme STV Fédération suisse du tourisme FST Federazione svizzera del turismo FST	STV
Schweizerischer Verband der Bürgergemein- den und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et Corpo- rations Federazione svizzera dei patriziati	SVBK
Schweizerischer Verband der Einwohner- dienste VSED Association suisse des services des habitants ASSH Associazione svizzera dei servizi agli abitanti ASSA	VSED

Schweizerischer Verband für Frauenrechte SFV Association suisse pour les droits de la femme ADF	SFV
Schweiz. Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile	SZV
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM	SVR
Schweizerischer Versicherungsverband SVV L'Association Suisse d'Assurances ASA L'Associazione Svizzera d'Assicurazioni ASA	SVV
scienceindustries Switzerland Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech Association des Industries Chimie Pharma Biotech	scienceindustries
Solidarité sans frontières	sosf
Spedlogswiss Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen L'association Suisse des transitaires et des entreprises de logistique Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica	SPEDLOGSWISS
SWISS Swiss International Air Lines Ltd.	SWISS
Swiss Shippers' Council	SSC
Terre des Femmes Schweiz Terre des Femmes Suisse	TDF
UNHCR The UN Refugee Agency Büro für die Schweiz und Liechtenstein Le Bureau du HCR pour la Suisse et le Liechtenstein	UNHCR
Verband Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG VKG Association des établissements cantonaux d'assurance AECA Associazione degli istituti cantonali di assicurazione (AICA)	VKG
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbörden VSAA Association des Offices Suisse de Travail AOST Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro AUSL	VSAA
Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF VSJF	VSJF

Union Suisse des Comités d'Entraide Juive VSJF	
Verband Schweizer Markt- und Sozialforschung vsms Association suisse des recherches de marché et sociales asms Associazione svizzera per le ricerche di mercato e sociali asms	vsms
Verband Schweizerischer Polizei-Beamter VSPB Fédération Suisse des Fonctionnaires de Police FSFP Federazione Svizzera dei Funzionari di Polizia FSFP	VSPB
Vereinigung der Grenzwachtoffiziere VGO Association des officiers gardes-frontière AOG Associazione degli ufficiali guardie di confine AUG	VGO
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden VKM Association des services cantonaux de migration ASM Associazione dei servizi cantonali di migrazione ASM	VKM
privatim Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten Les préposé(e)s suisses à la protection des données Gli incaricati svizzeri della protezione dei dati	privatim

7. Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen

Allianz für die Rechte der Migratenkinder Alliance pour les droits des enfants migrants Alleanza per i diritti dei bambini migranti	ADEM
Asylex legal advisory	AsyLex
AvenirSocial, Soziale Arbeit Schweiz AvenirSocial, Travail social Suisse AvenirSocial, Lavoro sociale Svizzera	AvenirSocial
Eidgenössische Migrationskommission EKM Commission fédérale des migrations CFM Commissione federale della migrazione CFM	EKM
Freiplatzaktion Zürich Rechtshilfe Asyl und Migration	FPA
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap

Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità di vigilanza sullo stato civile CSC	KAZ
Kinderanwaltschaft Schweiz	Kinderanwaltschaft
Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Zürich	Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Zü- rich

I. Allgemeiner Teil

1. Gegenstand der Vernehmlassung

An seiner Schlussabstimmung vom 25. September 2015 hat das Parlament die Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren gutgeheissen (AS 2016 3101). Diese wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 von 66,8% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und von allen Kantonen angenommen.

Sowohl für das SEM wie auch für die Kantone und Gemeinden ergibt sich aus der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren ein umfassender Anpassungsbedarf insbesondere auf organisatorischer, technischer und struktureller Ebene, weshalb die Inkraftsetzung im Frühjahr 2019 erfolgen soll. Die Asylverfahren sollen zu diesem Zeitpunkt schweizweit nach den neuen Regelungen durchgeführt werden. Dieses Vorgehen wurde von der gemischten Arbeitsgruppe Neustrukturierung (AGNA)¹ gutgeheissen.

Da die Vorlage umfangreiche Umsetzungsarbeiten bedingt, wurde sie in drei Pakete aufgeteilt und soll vom Bundesrat gestaffelt in Kraft gesetzt werden. Ein erster Bereich betraf die Inkraftsetzung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche keiner Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe bedurften (Paket 1). Diese wurden vom Bundesrat per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Ein zweiter Bereich betraf die Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren (Art. 95a ff. nAsylG). Der Sachplan wurde - ebenso wie die Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Plangenehmigung - dem Bundesrat zur Verabschiedung unterbreitet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Der vorliegende dritte Bereich betrifft alle übrigen Bestimmungen der Beschleunigungsvorlage (Verfahrensbestimmungen, Bestimmungen zum Rechtsschutz, etc.; Paket 3). Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren zum dritten und letzten Paket am 30. August 2017 eröffnet; dieses dauerte bis zum 30. November 2017.

Gegenstand dieser Vernehmlassung waren die Änderungen der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1), der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2), der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3) sowie die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL).

2. Ablauf der Vernehmlassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom 30. August 2017 bis zum 30. November 2017 sind insgesamt 73 Stellungnahmen eingegangen. Alle 26 Kantone, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), der Schweizerische Städteverband (SSV/UVS) sowie sechs politische Parteien (CVP, FDP, GPS, GLP, SP und SVP) haben sich zur Vorlage geäussert. Des Weiteren haben sich zahlreiche Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchliche Organisationen, das UN Refugee Agency Büro für die Schweiz und Liechtenstein (UNHCR) sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB] vernehmen lassen. Zusätzliche Stellungnahmen sind eingegangen von Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM), Asylex legal advisory (AsyLex), AvenirSocial Soziale Arbeit Schweiz (AvenirSocial), Eidgenössische Migrationskommission (EKM), Freiplatzaktion Zürich Rechtshilfe Asyl und Migration (FPA), Inclusion Handicap, Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ), Kinderanwaltschaft Schweiz (Kinderanwaltschaft), Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Zürich. Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben auf eine Stellungnahme verzichtet (z.B. Bürgerlich-DEMokratische Partei [BDP], Evangelische Volkspartei der Schweiz [EVP], Partei der Arbeit

¹ In der AGNA als Mitglieder vertreten sind neben dem SEM, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie die Schweizerischen Städte- und Gemeindeverbände.

[PDA], Schweizerischer Arbeitgeberverband [SAV], Auslandschweizer-Organisation ASO [ASO], Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen [SVBK], economie-suisse, Travail.Suisse).

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen. Für die Einzelheiten wird auf die Originalfassung der Stellungnahmen verwiesen.

3. Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Eine deutliche Mehrheit der Kantone, die KKJPD, SGV, SSV und die VKM begrüßen die Vorschläge im Bereich Asylverfahren sowie im Bereich des Wegweisungsvollzugs (Vorschläge zur AsylV 1, AsylV 3 und zur VWWAL) und es wurden teilweise Änderungs- oder Präzisierungsvorschläge eingebracht (z.B. im Bereich Verteilung von Asylsuchenden auf die Kantone sowie bei den Regelungen zum Wegweisungsvollzug, vgl. Art. 21, 34 und 34a Vorentwurf AsylV 1 [VE-AsylV 1]). Auch die CVP und FDP sowie die GLP (hat sich nur zur AsylV 1 geäußert) begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Die FDP hält fest, dass bezüglich der unkontrollierten Abreisen von Asylsuchenden in der Praxis unbedingt Lösungen zu finden seien. Die CVP begrüßt, dass die Vorlage zur Neustrukturierung des Asylbereichs in enger Absprache mit den Kantonen umgesetzt wird. Dies sei notwendig, da die Kantone von der Vorlage direkt betroffen seien.

Seitens der Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen und UNHCR, der SP und der GPS und dem Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht (BVGer), welche die Vorschläge im Bereich Verfahrens- und Wegweisungsvollzug im Grundsatz zwar begrüßen, werden insbesondere bei den Vorschlägen zum Rechtsschutz (Art. 52a ff. VE-AsylV 1), zu den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (Art. 7 VE-AsylV 1) sowie zu den Regelungen betreffend besondere Zentren des Bundes (Art. 13, 14 und 16 VE-AsylV 1) viele teilweise auch kritische Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge eingebracht (siehe hierzu Ziffer II/1 unten). Die GPS ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen insbesondere im Rechtsschutz Lücken aufweisen würden, welche sich auf die Effizienz der Neustrukturierungsvorlage negativ auswirken und faire Asylverfahren verhindern könnten. Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen im Grundsatz. Ergänzungsbedarf sieht sie primär bei der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden, bei der Gewährung von genügend langen Fristen im Asylverfahren sowie einer ausreichenden Finanzierung der Leistungen der Rechtsberatungsstellen. Bezüglich der Änderungen in der VWWAL wird seitens der Hilfswerkorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen, UNHCR, SP und GPS insbesondere der Vorschlag zum gestaffelten Vollzug der Wegweisung kritisiert (Art. 26f VE-VWWAL).

Die SVP lehnt die Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren grundsätzlich ab. Personen, welche keine asylrelevante Verfolgung geltend machen würden, sollten bereits an der Schweizer Grenze abgewiesen werden. Die Asylverfahren sollten hier nicht beschleunigt werden, sondern es sollten keine Verfahren durchgeführt werden. Rasche Asylverfahren würden schneller dazu führen, dass mehr Personen in kürzerer Zeit der Sozialhilfe zugeführt würden und ihre Familie nachziehen können. Der Fokus in der Asylpolitik müsse beim Vollzug der Wegweisungen liegen. Die Vorschläge zum Rechtsschutz werden von der SVP ebenfalls abgelehnt. Auch der Kanton SZ äussert sich kritisch. Er betont, dass die nach wie vor ungeklärte Situation bei der Festlegung des Standorts für ein Bundesausreisezentrum in der Verfahrensregion Zentral- und Südschweiz und der bislang unzureichenden Berücksichtigung der dortigen tatsächlichen Ausgangslage durch das SEM sich in den nun vorgelegten Ausführungsbestimmungen niederschläge. Diese werden als ungenügend erachtet. Der Kanton SZ sieht sich deshalb derzeit ausserstande, zum Entwurf einlässlich Stellung zu beziehen.

Die Änderungen in der AsylV 2 werden von einer Mehrheit der Kantone im Grundsatz begrüßt.

Dies gilt auch für den SSV und SGV, die Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen und das UNHCR. Auch die CVP, FDP, SP und GPS sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Die SVP lehnt die Vorschläge in der AsylV 2 ab. Die GLP hat sich nicht zu den Änderungen in der AsylV 2 geäußert. Von einer Mehrheit der Kantone abgelehnt wird hingegen die Halbierung der Verwaltungskostenpauschale (VKP). Die degressive Ausgestaltung der Rückkehrhilfe in den Zentren des Bundes (Art. 74 Abs. 5 VE-AsylV 2) wird u.a. von Amnesty International (ai), Caritas Schweiz (Caritas), dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) und der SP abgelehnt.

Einige Kantone äussern sich schliesslich zur Standortplanung von Zentren des Bundes, zur Regionenbildung (z.B. Kantone FR und ZG) sowie zu den Kosten der Kantone im Asylbereich. Der Kanton ZG hält u.a. fest, dass Kantone ohne Zentren des Bundes und ohne Kompensationsmöglichkeiten mehr Personen zugewiesen erhalten würden. Dies stehe im Widerspruch zur vorgesehenen pauschalen Kürzung von Bundesbeiträgen an die Kantone. Der Kanton JU weist u.a. darauf hin, dass die Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren nicht nur beim Bund sondern auch bei den Kantonen zu einer Kostenverminderung führen müsse. Der Kanton NE ist der Auffassung, dass angesichts der Neustrukturierung des Asylbereiches die Abgeltungen der Kantone im Integrationsbereich erneut evaluiert werden sollten (sinngemäss auch UR). Auch der Kanton TI spricht sich dafür aus, dass die Integrationspauschale erhöht (von CHF 6'000 auf CHF 18'000) und vermehrt in die Ausbildung (insbesondere in den Ausbau von Brückenangeboten) von Erwachsenen und jungen Erwachsene investiert werden solle. Er erachtet es zudem als notwendig, die Globalpauschale bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden von CHF 1'500 auf CHF 3'000/Monat zu erhöhen. Der Kanton UR erwartet, dass sich der Bund an den Mehrkosten der Kantone für einen erhöhten Aufwand beteilige (insbesondere bei den Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen und die Kosten für die Übersetzung bei medizinischen Behandlungen).

II. Besonderer Teil

1. Wichtigste Bemerkungen zur Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

1.1. Allgemeine Verfahrensfragen (Art. 1b bis 12 und 19 bis 20c VE-AsylV 1)

Eine überwiegende Mehrheit der Kantone, die CVP, FDP, GLP sowie die KKJPD, SGV, SSV und VKM begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen zu **allgemeinen Verfahrensfragen**. Dies gilt im Grundsatz auch für Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchliche Organisationen und UNHCR sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB]), welche aber in einigen Bereichen (z.B. unbegleitete minderjährige Asylsuchende [UMA]) Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge vorbringen (vgl. unten). Dasselbe gilt auch für die SP und die GPS.

In vielen Stellungnahmen wird auch der **Umgang mit vulnerablen Personen** (z.B. traumatisierte Personen, Opfer von Menschenhandel sowie LGBTQI Personen) generell thematisiert (z.B. ADEM, sinngemäss auch ai, Evangelische Frauen Schweiz [EFS], Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration [FIZ], FPA, Kinderanwaltschaft, SRK und Terre des Femmes Schweiz [TDF]). Es werden hierfür konkrete Regelungen auf Verordnungsstufe gefordert. Auch sollen für diese Personenkategorien Kompetenz- oder Ombudsstellen geschaffen werden (z.B. für gendersensible Massnahmen; z.B. EFS, sinngemäss EKM, FIZ sowie TDF). Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern auf Verordnungsstufe Qualifikationskriterien und Qualitätsstandards für **dolmetschende Personen** (z.B. ai, EFS, FIZ, GPS, SFH, SGB, sinngemäss SRK und TDF). Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zudem kritisch zur **Behandlungsstrategie des SEM** (Art. 37b AsylG) und möchten, dass diese nur in Ausnahmefällen und für eine befristete Zeit zur Anwendung kommt (z.B. ai). Die Priorisierung bei der Behandlung der Asylgesuche soll aufgrund der Komplexität der Fälle geschehen (z.B. ai, HEKS, SFH, SGB, SRK, Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen [VSJF]).

Nahezu alle Kantone, die KKJPD, VKM, der SSV und SGV, die CVP, FDP, GLP und GPS begrüssen die Ausführungsbestimmungen zur **Sicherstellung von Dokumenten** (Art. 2b VE-AsylV 1). GR fordert eine Präzisierung, wonach nicht nur im Ausland ausgestellte Dokumente der Sicherstellungspflicht unterliegen sollen, sondern auch durch ausländische Vertretungen ausgestellte Dokumente. Auch die CVP, FDP, GLP und GPS begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen. Eine Vielzahl der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen (z.B. EFS, HEKS; Inclusion Handicap, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk [SAH], SFH, TDF und VSJF) und die SP sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. SGB) kritisieren die vorgeschlagene Regelung und machen geltend, die enthaltene Liste sei zu umfangreich, da nicht sämtliche Dokumente für das Asylverfahren relevant seien. Für die EKM ist nicht nachvollziehbar, warum die Behörden die Dokumente nach Beendigung des Verfahrens nicht an die rechtmässigen Inhaber zurückgeben. Es soll geprüft werden, ob in den Akten des SEM statt der Originale Kopien abgelegt werden könnten (ähnlich auch das UNHCR).

Nahezu alle Kantone, die KKJPD, VKM, der SSV und SGV sowie die CVP, FDP, GLP und GPS und SP begrüssen die Ausführungsbestimmung zur **Verfahrenssprache bei Eingaben in Zentren des Bundes** (Art. 4 VE-AsylV 1). Dies gilt auch für die Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden (z.B. SGB). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sowie die SP erachten es als wichtig, dass in zweisprachigen Regionen die Anhörungen in der Amtssprache der zuständigen Rechtsberatungsstelle durchgeführt werden (so z.B. ai, Inclusion Handicap, SAH, SFH, TDF). Die gleiche Auffassung vertreten AvenirSocial und der SGB.

Schliesslich schlägt eine Mehrheit der Kantone (z.B. AG, FR, GR, SO, VD) sowie die KKJPD,

VKM und der SSV (sinngemäss) vor, die Bestimmung zur **Feststellung des medizinischen Sachverhalts** (Art. 20a VE-AsylV 1) dahingehend zu ergänzen, dass den Asylsuchenden gleich zu Beginn des Asylverfahrens systematisch Einwilligungserklärungen zur Weitergabe von für den Wegweisungsvollzug relevanten medizinischen Daten vorgelegt werden.

1.2. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Art. 7 VE-AsylV 1)

Zu den Vorschlägen in Art. 7 VE-AsylV 1 sind eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen. Die überwiegende Mehrheit der Kantone, die CVP, FDP und GLP begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Dasselbe gilt für die KKJPD, den SGV und SSV und die VKM, welche jedoch gewisse Änderungsvorschläge einbringen.

Eine Vielzahl der zustimmenden Kantone (z.B. BS, GR, NW, OW und TI), die KKJPD, der SGV sowie SSV erachten es u.a. als wichtig, dass die **Beistand- oder Vormundschaft in den Kantonen** so rasch als möglich eingesetzt wird. Sie regen an, sich an die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu halten, wonach unverzüglich eine Vertrauensperson zu ernennen ist, falls nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden kann (vgl. Art. 7 Abs. 2^{quater} VE-AsylV 1).

Die SP und GPS sowie mehrere Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchliche Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmende (so z.B. ADEM, ai, AvenirSocial, EFS, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB) stehen der **Unterbringung von UMAs in den Zentren des Bundes** mehrheitlich kritisch gegenüber. Sie halten u.a. fest, dass bei der Unterbringung von UMAs in Bundesstrukturen **in jedem Fall Kinderschutzmassnahmen durch die vor Ort zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) errichtet werden müssen**. Den verschiedenen KESB an den Standorten der Zentren des Bundes müssten die dafür notwendigen Ressourcen und entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung stehen. Caritas wiederum fordert, dass UMAs umgehend nach Stellung des Asylantrags den Kantons zuzuweisen sind.

Das UNHCR äussert Bedenken an der **Doppelrolle von Rechtsvertretung und Vertrauensperson** (Art. 17 Abs. 3 Bst. a nAsylG). Die Kinderanwaltschaft fordert, dass der Bund professionelle Abklärungen zu Vor- und Nachteilen der Personalunion von Rechtsvertretung und Vertrauensperson tätigen soll. In Bezug auf die Möglichkeit des Verzichts auf eine Rechtsvertretung (Art. 7 Abs. 2^{ter} VE-AsylV 1) hält das UNHCR fest, es sei aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von UMAs zu verhindern, dass diese über keine Rechtsvertretung verfügen würden.

Eine Vielzahl der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen (z.B. ai, EFS, SAH, SFH, TDF und VSJF) fordert die gleiche Dauer der Tätigkeit der Vertrauensperson für alle Verfahrensarten (vgl. Art. 7 Abs. 2 ff. VE-AsylV 1). UMAs sollen in allfälligen Wegweisungs- und Zwangsmassnahmenverfahren die gleiche Unterstützung erhalten, wie im erstinstanzlichen Verfahren (ähnlich auch z.B. AvenirSocial und der SGB).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. ai, AvenirSocial, EFS, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB, SRK, VSJF und auch GPS) weisen auf die **grosse Bandbreite der Aufgaben der Vertrauensperson** hin (vgl. Art. 7 Abs. 3 VE-AsylV 1). Die zusätzliche Aufgabe der Rechtsvertretung als Vertrauensperson erfordere deshalb auch ein zusätzliches Qualifikationsprofil (so auch SP). Der Leistungserbringer des Rechtsschutzes soll daher sicherstellen, dass durch eine **interdisziplinäre Herangehensweise** auch den **psychosozialen Bedürfnissen** der UMA Rechnung getragen wird (ähnlich auch UNHCR und ADEM). Schliesslich vertritt die Kinderanwaltschaft die Auffassung, dass eine **obligatorische Weiterbildung für Rechtsvertreter im psychosozialen Bereich** notwendig ist, um die Aufgabe als Vertrauensperson erfüllen zu können.

Die Möglichkeit **Altersangaben von Asylsuchenden mit Unterstützung wissenschaftli-**

cher Methoden abzuklären (vgl. Art. 7 Abs. 1 AsylV 1, welcher nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens war), wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert. Die SP schlägt vor, dass die Altersabklärungen zu einem **interdisziplinären Vorgehen** unter Einbezug der KESB weiterzuentwickeln sind. Gleiches fordert eine Vielzahl der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen (z.B. SAH, SFH, TDF, VSJF, ähnlich auch SRK), welche zusätzlich vorschlagen, dass die Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person insbesondere durch die Prüfung vorhandener Ausweispapiere festzustellen sei.

1.3. Zentren des Bundes (Art. 13 –16 VE-AsylV 1)

Nahezu alle Kantone, die KKJPD, der SGV und SSV begrüßen die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zu den **Zentren des Bundes**. Dasselbe gilt für die CVP, FDP, GLP, welche keine Bemerkungen haben. Auch die VKM begrüsst die Ausführungsbestimmungen, regt aber an, auf Verordnungsstufe zwischen Zentren des Bundes mit Verfahrensfunktion und solchen ohne Verfahrensfunktion zu differenzieren (so auch TG). Auch eine Vielzahl der weiteren interessierten Kreise ist mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden. Eine Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen sowie auch die GPS und SP fordern Ergänzungen oder Konkretisierungen.

So wird u.a. gefordert, dass die **Bewegungsfreiheit** der asylsuchenden Personen in den Zentren des Bundes nur in dem Masse einzuschränken ist, wie dies das Verfahren erfordert (EKM sowie UNHCR). Zudem muss auch für die Zivilgesellschaft ein geregelter Zugang möglich sein. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass den **besonderen Bedürfnissen von vulnerablen Personen insb. Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen** ist (so z.B. BS, SP, GLP und GPS, grundrechte.ch, Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz [DJS], Solidarité sans frontières [sosf] und SSV).

In Bezug auf die vorgeschlagene **Möglichkeit, die Höchstdauer des Aufenthalts in einem Zentrum des Bundes angemessen verlängern zu können** (vgl. Art. 14 Abs. 2 VE-AsylV 1), empfiehlt das UNHCR insbesondere die Gründe und die Höchstdauer auf Verordnungsstufe zu präzisieren (so auch AsyLex und GPS). Teilweise wird gefordert, dass der Aufenthalt nur maximal fünf Tage verlängert werden soll (z.B. AvenirSocial, Caritas, CSP, EFS, HEKS, Inclusion Handicap, SAH, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund [SEK], SFH, SGB, TDF, VSJF sowie die SP). ai hingegen hält fest, dass die Höchstdauer in keinem Fall überschritten werden soll.

Zur **Zuweisung in ein besonderes Zentrum** (Art. 15 VE-AsylV 1) sind eine Vielzahl von Stellungnahmen sowie Bemerkungen eingegangen. Die überwiegende Mehrheit der Kantone, die CVP, FDP und GLP begrüßen die vorgeschlagene Regelung und haben nur wenige Änderungsvorschläge. Dasselbe gilt für die KKJPD, der SGV, SSV und die VKM. Die SP und GPS, die Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen, das UNHCR und weitere Vernehmlassungsteilnehmende stehen den besonderen Zentren nach wie vor kritisch gegenüber (z.B. HEKS, SAH, SFH, TDF und VSJF), respektive lehnen diese ab (z.B. Caritas und CSP). Die SVP lehnt die neue Regelung im AsylG (Art. 24a nAsylG) ab, da gegenüber der bisherigen Regelung höhere Anforderungen an eine Zuweisung gelten würden.

Der Kanton GE fordert eine Regelung auf Verordnungsstufe, wonach **minderjährige Asylsuchende** nicht in ein besonderes Zentrum zugewiesen werden können (Art. 15 Abs. 1 VE-AsylV 1; so z.B. auch HEKS, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände [SAJV], UNHCR und VKM). Nach Auffassung von ZH wäre es wünschenswert, wenn im Bedarfsfall auch **Personen aus kantonalen Einrichtungen** in einem besonderen Zentrum des Bundes untergebracht werden könnten.

Mehrere Kantone (z.B. AR, BS, FR, IT, NW, SO, VS), die KKJPD und der SGV fordern, dass alle asylsuchenden Personen in den Zentren des Bundes über die Möglichkeit der Zuweisung in ein besonderes Zentrum sowie deren Voraussetzungen **informiert** werden.

Die Kantone stimmen den in Art. 15 Abs. 2 VE-AsylV 1 aufgeführten **Zuweisungsgründen** mit grosser Mehrheit zu. Die Kantone AG und GR sowie die VKM stimmen den Vorschlägen im Grundsatz zu. Um Widersprüche zwischen der Gesetzesnorm und der bisherigen Rechtsprechung zu Ein- und Ausgrenzungen (Art. 74 AuG) zu vermeiden, regen sie an, die Zuweisungsgründe unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nochmals zu prüfen. Die GLP weist darauf hin, dass die Zuweisung in ein besonderes Zentrum unverhältnismässig sein kann und schlägt vor, eine **erhebliche Belästigung** zu verlangen. Eine Vielzahl der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen (z.B. ai, EFS, HEKS, SAH, SFH, TDF, VSJF) sowie AvenirSocial und der SGB merken an, dass die **Hürden für eine Zuweisung zu tief** sind und schlagen ebenfalls vor, die Zuweisungsgründe auf Verordnungsstufe zu überarbeiten. Dabei sollen insbesondere die Zuweisungsgründe wie Missachtung des Ausgangsverbots, Verweigerung von Hausarbeiten oder Missachtung der Nachtruhe (Art. 15 Abs. 2 VE-AsylV 1) gestrichen werden (sinngemäss z.B. SP und EKM). Auch die SP ist der Auffassung, dass die Kriterien für eine Zuweisung klar und restriktiv festgeschrieben werden müssen. Das UNHCR verlangt die Zuweisungsgründe abschliessender und konkreter zu formulieren und sicherzustellen, dass nur erhebliche Störungen des Betriebs und der Sicherheit der Zentren erfasst werden.

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert, dass einem Entscheid über die Zuweisung stets eine **Verwarnung und die Gewährung des rechtlichen Gehörs** vorangehen muss (z.B. SP, sinngemäss GLP, ai, AvenirSocial, EFS, HEKS, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB, TDF und VSJF). Sie fordern zudem, dass der **Entscheid selbstständig anfechtbar sein muss und dass eine sofortige gerichtliche Überprüfung möglich sei** (ähnlich auch AG, LU, Asy-Lex, Caritas, CSP, DJS, FPA, grundrechte.ch, sosf, UNHCR und GPS). Das BVGer erachtet die Ausführungsbestimmung, wonach die Zuweisungsverfügung nicht selbstständig anfechtbar ist (Art. 15 Abs. 5 VE-AsylV 1), als überflüssig, da in Art. 107 AsylG die selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen abschliessend aufgeführt werden und die Zuweisungsverfügung in ein besonderes Zentrum nicht darunter falle.

AG und GR regen an, eine **Harmonisierung der beiden Rechtsmittelverfahren** (Zuweisungsverfügung in besonderes Zentrum nach AsylG und Zwangsmassnahmen nach AuG) herbeizuführen (ähnlich auch LU). Eine Vielzahl der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen den (z.B. ai, AvenirSocial, EFS, HEKS, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB, TDF, VSJF) den gesetzlichen geregelten Automatismus zwischen einer Zuweisung in ein besonderes Zentrum und einer Ein- oder Ausgrenzung ab (74 Abs. 1bis und 2 AuG; ähnlich auch UNHCR).

Grundrechte.ch und die GPS fordern eine Ergänzung auf Verordnungsstufe, wonach das SEM unverzüglich auch die **Rechtsvertretung über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum informieren muss**.

Schliesslich fordern mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. SP, ai, AvenirSocial, EFS, HEKS, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB, TDF sowie die Caritas), dass die **Zuweisung in ein besonderes Zentrum stets auf 14 Tage zu beschränken** ist (ähnlich UNHCR: angemessene und verhältnismässige Höchstdauer).

1.4. Verteilung von Asylsuchen auf die Kantone und Regelungen zum Wegweisungsvollzug (Art. 21 bis 24, 32, 34 bis 34b VE-AsylV 1)

Die überwiegende Mehrheit der Kantone, die KKJPD, SSV und SGV begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz und es werden konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge gemacht. Zu den Bemerkungen der VKM siehe Ausführungen unter Artikel 34 und 34a VE-AsylV 1 unten. Auch die CVP, FDP, GLP, GPS und SP sowie eine deutliche Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen und UNHCR sowie weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden (z.B. SGB) sind mit den Regelungen einverstanden. Die SVP hingegen lehnt diese ab.

In Bezug auf die **Regelung über die Zuweisung von Asylsuchenden an die Kantone** (Art. 21 VE-AsylV 1) fordern verschiedene Kantone (AG, AR, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TI, UR, VD und VS) sowie KKJPD, VKM und der SGV (sinngemäss), dass die Personen, denen im beschleunigten Verfahren Asyl gewährt wurde von denjenigen mit einer vorläufigen Aufnahme jeweils separat bevölkerungsproportional verteilt werden. Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden (z.B. SP, ADEM, ai, AvenirSocial, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB) würden begrüßen, wenn Asylsuchende nach einem Aufenthalt in einem Zentrum des Bundes innerhalb derselben Asylregion auf die Kantone verteilt würden.

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden (z.B. AsyLex, DJS, grundrechte.ch, sosf, SRK, UNHCR) fordern bei der Zuweisung der Asylsuchenden auf die Kantone **die Berücksichtigung weiterer Kriterien und besonderer Bedürfnisse** (z.B. Sprachkenntnisse, allfällige Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, erweiterte Familiensysteme) (vgl. Art. 23 VE-AsylV 1). Der Kanton GE und die VKM sehen Klärungsbedarf bezüglich der Kontrolle der Zuweisung besonders betreuungsintensiver Fälle.

Eine Mehrheit der Kantone (z.B. BS, NW, OW, TI, VD) sowie die KKJPD, der SGV und SSV verlangen eine Präzisierung auf Verordnungsstufe oder im erläuternden Bericht, wonach unbegleitete **minderjährige Asylsuchende auf dem Weg in den Kanton auf Kosten des Bundes begleitet werden** sollen.

Zudem wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden bemängelt (z.B. AR, BS, FR, LU, KKJPD, SGV, SSV und VKM), es sei unklar, ob Standortkantone von militärischen Bauten und Anlagen des Bundes zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden (Art. 24c nAsylG), für ihre besonderen Leistungen kompensiert werden sollen. Der Kanton TI fordert aufgrund seiner spezifischen Situation eine Erhöhung der Kompensation pro Unterbringungsplatz in einem Zentrum des Bundes.

Der Kanton SZ erachtet es als rechtsstaatlich bedenklich, dass Personen mit einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid zur Durchführung des Wegweisungsvollzugs in **hoher Anzahl in die Nothilfzuständigkeit der Standortkantone übergeben werden** (vgl. Art. 23 VE-AsylV 1).

Sämtliche Kantone (mit Ausnahme von SZ), die KKJPD und die politischen Parteien (CVP, FDP, SP, GPS, GLP) begrüßen die Regelung zur **Bezeichnung des Vollzugskantons (Art. 34 VE-AsylV 1)**. LU und die VKM kritisieren jedoch, dass die Kantone einer Asylregion zur Schaffung eines Konkordats verpflichtet werden sollen, um die Vollzugsaufgaben von einem anderen Kanton der Region zu übernehmen. Sie erachten das Instrument des Konkordats als schwerfällig und kompliziert und sind der Ansicht, dass eine einfache Verwaltungsvereinbarung zwischen den betreffenden Kantonen genügt.

Die Mehrheit der Kantone (z. B. AG, BL, FR, LU, OW, TI, VD, VS), die KKJPD, die VKM und der SSV haben sich gegen die Frist von sechs Monaten für die **gegenseitige Unterstützung der Kantone beim Wegweisungsvollzug (Art. 34a VE-AsylV 1)** ausgesprochen. Sie erachten diese Frist als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der beschleunigten Verfahren und fordern deren Streichung.

Die Kantone BS und ZH fordern schliesslich, dass der **Bund die Kosten für den Vollzug einer Landesverweisung übernimmt** (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. d AsylV 1 sowie Ausführungen unter Ziffer 1.5.5 unten).

1.5. Rechtsschutz (Art. 52a ff. VE-AsylV 1)

1.5.1 Grundsätze des Rechtsschutzes (Art. 52a VE-AsylV 1)

Nahezu alle Kantone, die CVP, FDP und GLP sowie die KKJPD, der SGV, SSV und die VKM begrüssen die vorgeschlagene Regelung und haben keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung geäussert. Auch die SP, die GPS, Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen, das UNHCR sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. SGB) sind mit der vorgeschlagenen Regelung im Grundsatz einverstanden, schlagen aber Ergänzungen vor. So fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende, dass **klare und einheitliche Qualitätsstandards** für die Akteure des Rechtsschutzes respektive für alle Akteure des Asylverfahrens auf Verordnungsstufe definiert werden (z.B. EFS, EKM, FIZ, Kinderanwaltschaft, TDF und UNHCR). Ebenfalls wird gefordert (z.B. von SP, GPS, ai, DJS, FPA, SFH, sosf und sinngemäss auch Caritas, HEKS), dass zur Qualität des Rechtsschutzes periodisch eine Evaluation durch eine unabhängige Stelle durchgeführt wird.

Des Weiteren fordern eine Vielzahl der Hilfswerksorganisationen, kirchlichen Organisationen und NGO (z.B. ai, EFS, FIZ, HEKS, Kinderanwaltschaft, SFH und sinngemäss auch Caritas und UNHCR) sowie die SP und die GPS, eine Regelung auf Verordnungsstufe, wonach das SEM einen **unabhängigen Leistungserbringer** mit der Aufgabe einer regionalen und über-regionalen Koordination des Rechtsschutzes beauftragt. Das BVGer schlägt vor, eine Kontrollinstanz einzurichten, an welche sich die Akteure des Rechtsschutzes wenden können. Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. GPS, SP, ai, ADEM, AvenirSocial, Caritas, EKM, HEKS, SFH, SGB, UNHCR) beantragen **neue Pauschalen** für Koordinationsleistungen (inklusive einer verfahrensunabhängigen Monitoringinstanz zur periodischen Analyse der einheitlichen Qualität der Arbeit der Rechtsschutzakteure plus eine paritätische Ombudsstelle [HEKS]), für die Rechtsberatungsstellen in den Kantonen und für die Aufgaben der Rechtsvertretung als Vertrauensperson.

Aufgrund diverser Rückmeldungen (z.B. GPS, BVGer und sinngemäss Kinderanwaltschaft, FIZ und UNHCR) sollen zudem **Mindestanforderungen für den Rechtsschutz insbesondere für die Rechtsvertretung im beschleunigten und erweiterten Verfahren, im Dublin-Verfahren sowie für das Verfahren am Flughafen und für die amtliche Verbeiständung** (Art. 102m nAsylG) auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Zudem soll auch die Beratung über das Asylverfahren explizit auf Verordnungsstufe geregelt werden (z.B. SP, Caritas, SFH, SGB, VSJF). Das BVGer fordert, die vertraglichen Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren im Rechtsschutz sowie die Konsequenzen bei nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Aufgaben auf Verordnungsstufe festzuhalten.

Auch wird gefordert, dass die **Rechtsvertretung aktiv mit spezialisierten Institutionen für traumatisierte Personen und Opfer von Menschenhandel zusammenarbeitet** (z.B. FPA) und es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass ein Handwechsel beim Rechtsschutz erfolgt (z.B. ai, FPA). Es soll zudem sichergestellt werden, dass die Rechtsvertretung, welche gleichzeitig die Rolle der Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende wahrnimmt, über die entsprechenden pädagogischen Qualifikationen verfügt (z.B. ADEM) (siehe hierzu auch oben Ziffer 1.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, Unbegleitete minderjährige Asylsuchende [Art. 7 VE-AsylV 1]).

Die GLP fordert, dass die **räumliche Trennung** zwischen den für den Rechtsschutz zuständigen Akteuren und dem SEM auf Verordnungsstufe festgelegt wird.

Schliesslich fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende, dass **Übergangsbestimmungen zur Hilfswerksvertretung auf Verordnungsstufe aufgenommen werden** (z.B. SP, ADEM,

ai, EFS, FIZ, HEKS, Inclusion Handicap und SFH).

Die SVP lehnt den Vorschlag ab. Ebenso das CSP und BVGer, welches eine Streichung von Artikel 52a Abs. 2 VE-AsylV 1 fordert. Die CSP bemängelt den begrenzten Anspruch auf Rechtsschutz und bedauert, dass dieser nicht bei sämtlichen Verfahren im Asylbereich Anwendung findet (z.B. bei Wiedererwägungsgesuchen, sinngemäss auch z.B. SP, ADEM, ai, Inclusion Handicap, SAH, SFH, SGB).

1.5.2 Rechtsschutz am Flughafen und in den Zentren des Bundes (Art. 52c bis 52f VE-AsylV 1)

Nahezu alle Kantone, die KKJPD, der SGV, SSV und die VKM, CVP, FDP, GLP, GPS und SP sowie eine grosse Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen, das UNHCR sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. SGB) sind mit der vorgeschlagenen Regelung zum **Flughafenverfahren** (Art. 52c VE-AsylV 1) einverstanden. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden (z.B. SP, GPS, ai, FIZ, HEKS, SFH, sosf und DJS, UNHCR) fordert Konkretisierungen auf Verordnungsstufe zur Beendigung des Rechtsschutzes bei Aussichtslosigkeit einer Beschwerde (sog. Mandatsniederlegung, vgl. Art. 52c Abs. 5 VE-AsylV 1). Die SRK erachtet es als problematisch, dass nur eine Person über die Aussichtslosigkeit entscheidet (Art. 52c Abs. 5 VE-AsylV 1). Die SVP lehnt die Regelung ab.

Nahezu alle Kantone, die KKJPD, VKM, der SSV und SGV begrünnen die vorgeschlagenen **Fristenregelungen im beschleunigten Verfahren** (Art. 52d und 52e VE-AsylV 1). Dies gilt auch für die CVP, FDP und GLP. Eine Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen, das UNHCR sowie die GPS und SP lehnen die vorgeschlagenen Fristen ab. Diese seien zu kurz bemessen. Der Rechtsschutz dürfe nicht durch kurzfristige Terminankündigungen gefährdet werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass die Frist zur Stellungnahme eines ablehnenden Asylentscheides auf Antrag und bei Vorliegen entschuldigbarer Gründe erstreckt wird (z.B. SP, ai, Caritas, HEKS, SFH, SRK; vgl. Art. 52e VE-AsylV 1). Das BVGer schlägt zudem vor, auf Verordnungsstufe festzuhalten, dass alle Mitteilungen von Fristen schriftlich erfolgen sollen und die Fristen sollen ganze Arbeitstage betragen. Zudem soll der Begriff „ablehnender Asylentscheid“ in Artikel 52e Absatz 2 VE-AsylV 1 noch näher konkretisiert werden. Einige Vernehmlassungsteilnehmende betonen, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei Drittstaatswegweisungen keine Stellungnahme zum ablehnenden Asylentscheid erfolgen soll (z.B. GPS, SP, ai, Caritas, HEKS, SFH, UNHCR, VSJF; vgl. Art. 52e Abs. 2 VE-AsylV 1). Schliesslich fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende ein **Recht auf Stellungnahme sowie ein Antragsrecht der zugewiesenen Rechtsvertretung bezüglich der Zuteilung** einer betroffenen Person ins erweiterte Verfahren. Dieser Entscheid soll angefochten werden können (z.B. SP, ai, HEKS, SFH, UNHCR, VSJF).

1.5.3 Rechtsschutz im erweiterten Verfahren nach Zuweisung auf die Kantone (Art. 52g bis 52j VE-AsylV 1)

Nahezu alle Kantone, die KKJPD, VKM, der SSV und SGV begrünnen die vorgeschlagene Regelung zum Rechtsschutz im erweiterten Verfahren (neu Art. 52g, 52h, 52i und 52j VE-AsylV 1). Dasselbe gilt für die CVP, FDP, GLP. Die GPS und SP sowie eine Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs, kirchlichen Organisationen und das UNHCR sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (z.B. SGB) fordern Ergänzungen oder Konkretisierungen.

Einige der zustimmenden Kantone (AG, GL, GR und sinngemäss LU) sowie die VKM lehnen **zusätzliche Kosten** in Zusammenhang mit dem Rechtsschutz im erweiterten Verfahren ab (Reisekosten der betroffenen Asylsuchenden zu einer Rechtsberatungsstelle).

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden fordern eine Grundlage in der AsylV 2 für eine **ausreichende finanzielle Abgeltung** der Leistungen der Rechtsberatungsstellen (z.B. SP, ADEM, ai, Caritas, FIZ, HEKS, SFH, VSJF).

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert klare Regelungen auf Verordnungsstufe zum **Übergang des Rechtsschutzes in den Zentren des Bundes auf die Rechtsberatungsstelle im Zuweisungskanton** (z.B. SP, ai, BVGer, Caritas, CSP, HEKS, SFH). Zudem wird gefordert, dass mehrere Rechtsberatungsstellen insbesondere in grossen Kantonen zugelassen werden (z.B. SP, ai, BVGer, CSP, HEKS, SEK, SFH). Den betroffenen Asylsuchenden soll während des gesamten Asylverfahrens bis zur Beschwerdeerhebung ein **Wahlrecht bezüglich Mandatierung der Beratung und Rechtsvertretung** offenstehen. Die Ausübung der Wahlfreiheit soll mittels Informationspflichten sichergestellt werden (z.B. GPS, SP, ai, Caritas, HEKS, SFH, VSJF). Auch sollen **weitere Verfahrensschritte als entscheidrelevante Verfahrensschritte** gelten (z.B. Entscheideröffnung und Einreichung von Beweismitteln und Stellungnahmen, z.B. SP, ai, Caritas, HEKS, SEK, SFH und UNCHR). Es wird des Weiteren festgehalten, dass für die Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes im erweiterten Verfahren die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen sind, so z.B. durch **Ausrichtung eines Sockelbeitrages**. Eine entsprechende Finanzierungsregel fehle in der Verordnungen (z.B. SP, ai, Caritas, HEKS, SFH, VSJF). Da die zugelassenen Rechtsberatungsstellen verpflichtet seien, die ihrer Region zugewiesenen Personen zu beraten und zu vertreten, müssten hierfür auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden (SP, ai, Caritas, HEKS, SFH, UNHCR). Schliesslich fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende, dass die betroffenen Asylsuchenden vor Zuweisung ins erweiterte Verfahren durch die zugewiesene Rechtsvertretung über ihre Vertretungsmöglichkeiten informiert werden (z.B. SP, ai, Caritas, FIZ, HEKS, SFH, UNHCR).

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert in Zusammenhang mit der rechtzeitigen Mitteilung der Termine für entscheidrelevante Verfahrensschritte im Rahmen des erweiterten Verfahrens **längere Fristen** (z.B. GPS, SP, ai, BVGer, Caritas, HEKS, SFH, UNHCR). Zusätzlich wird verlangt, dass Termine vor der Mitteilung auch angekündigt werden (SP, Caritas, HEKS). Auch sollen die Gründe für eine Verhinderung der Wahrnehmung der Termine weiter definiert werden (z.B. ai, HEKS, SEK, SFH, VSJF).

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden fordern eine **Grundlage in der AsylV 2 für eine ausreichende finanzielle Abgeltung der Leistungen der Rechtsberatungsstellen** (z.B. SP, EKM, ADEM, ai, Caritas, FIZ, HEKS, SFH, VSJF).

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass die **Zulassungskriterien für die Rechtsberatungsstellen auf Verordnungsstufe genau definiert werden** (z.B. SP, ai, BVGer, Caritas, DJS, sosf, SRK, HEKS, SAJV, SFH). So sollen beispielsweise Rechtsberatungsstellen nur dann zugelassen werden können, wenn diese auch über Erfahrungen in der Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden, inklusive von besonders vulnerablen und von Diskriminierung bedrohten Personen, verfügen (z.B. SP, ai, Caritas, HEKS, SEK, SGB, SFH, VSJF). Weiter soll auf Verordnungsstufe verankert werden, dass die Rechtsberatungsstelle namentlich dafür zu sorgen hat, dass ein angemessener Anteil ihrer Mitarbeitenden über einen juristischen Hochschulabschluss verfügt und sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befasst.

Gemäss BVGer sollen für die **öffentliche Ausschreibung des Rechtsschutzes klare und präzise Regeln in der AsylV 1 festgelegt werden**. Zudem fordert das BVGer, dass die Voraussetzungen, welche die Leistungserbringer, die Rechtsberatungsstellen und deren Rechtsvertreter erfüllen müssen, klar in der AsylV 1 definiert werden.

Die SVP lehnt die entsprechenden Regelungen zum Rechtsschutz im Rahmen des erweiterten Verfahrens ab.

2. Wichtigste Bemerkungen zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagenen Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen betreffen in einem ersten Teil ein neues Nothilferegime mit drei unterschiedlichen Nothilfepauschalen je abgestuft nach den Dublin-Verfahren, den beschleunigten und den erweiterten Verfahren sowie eine Halbierung der Verwaltungskostenpauschale (VKP) an die Kantone.

Eine Mehrheit der Kantone (15 Kantone) unterstützt das **neue Nothilferegime und den regelbasierten automatischen Anpassungsmechanismus**. Verschiedentlich wird vorgeschlagen die Schutzklausel wieder in den Verordnungstext aufzunehmen, die den Bundesrat bei Vorliegen bestimmter Kriterien zur Anpassung der Verordnung verpflichten würde. Die **Halbierung der VKP** wird hingegen von einer Mehrheit der Kantone (18 Kantone) abgelehnt. Es wird mehrheitlich vorgeschlagen, den gegenwärtigen Betrag beizubehalten oder gegebenenfalls auf Grund eines Monitorings zu entscheiden, ob die Pauschale zu einem späteren Zeitpunkt zu senken sei. Andere Kantone schlagen eine stufenweise Senkung des Betrages vor.

Der SGV und SSV sowie AvenirSocial, Caritas, HEKS, SFH und das UNHCR sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden. ai, SRK und die VKM äussern sich kritisch zur Bemessung der Nothilfe nach Verfahrensart und befürchten eine Zunahme des Kostendruckes auf die Kantone.

Die Parteien CVP, FDP und SP sowie GPS sind mit den vorgeschlagenen Änderungen in der AsylV 2 einverstanden. Die GLP hat sich nicht zu den Vorschlägen in der AsylV 2 geäussert. Die SVP lehnt die Änderungen im Bereich der Nothilfe und der VKP ab, da sie auf unpräzisen Annahmen beruhen würden.

Die wichtigsten Rückmeldungen zum zweiten Teil der AsylV 2 **betreffen die Änderungen im Rückkehrbereich**. Dabei stehen die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen und Begleitungen (Art. 58b), die Kürzung der Subventionen für die kantonalen Rückkehrberatungsstellen (Art. 68) sowie die degressive Ausgestaltung der Rückkehrhilfe (Art. 74) in den Zentren des Bundes im Zentrum.

17 Kantone sowie die VKM sind der Auffassung, dass der Bund die gesamten **Medizinalkosten** in Form von Pauschalabgeltungen übernehmen sollte, insbesondere die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen und Begleitungen (Art. 58b). Sie verlangen deshalb, dass die Pauschalen für die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung auf 350 Franken bzw. auf 1000 Franken für die ärztliche Begleitung zum Flughafen oder bis zum Grenzübergang erhöht werden müsse. Diese Ansätze sollen für alle Vollzugsfälle nach einem erweiterten Verfahren bzw. bei Fällen, bei denen die Wegweisung nicht ab einem Zentrum des Bundes vollzogen werden kann, gelten. Beim Vollzug von Wegweisungen ab den Zentren des Bundes nach einem Dublin-Verfahren sowie nach einem beschleunigten Verfahren sollen die ärztlichen Dienste des SEM die notwendigen, medizinischen Untersuchungen direkt und auf Rechnung des Bundes durchführen und die ärztliche Begleitung ab den Standortkantonen zum Flughafen anordnen. Die Parteien haben sich zu den Änderungen bei den Kosten für die Ein- und Ausreise nicht explizit geäussert.

2 Kantone (AG, GL) und die VKM wünschen, dass das SEM die gesamten **Kosten für die soziale Begleitung** übernimmt (Art. 58), da swissREPAT diese gestützt auf die eigene Risikoanalyse anordnet und die Kantone diesbezüglich kein Mitbestimmungsrecht haben.

Zur **Kürzung der Subventionen für die kantonalen Rückkehrberatungsstellen** haben 11 Kantone (z.B. BE, BL, BS, GR, LU, SG, ZH) keinerlei Bemerkungen oder Änderungsvorschläge angebracht. AR wertet die Kürzung explizit als nachvollziehbar. Die restlichen 14 Kantone äussern sich kritisch zur Kürzung dieser Subventionen. 7 Kantone (AG, GE, GL, JU, NE,

TI, VD) fordern eine grössere Erhöhung der Leistungspauschale (Gewährung von mindestens 1000 Franken pro erfolgte Ausreise), 5 Kantone lehnen die Halbierung der Basispauschalen von heute insgesamt 2,2 Millionen Franken ab (FR, OW, SO, UR, ZG) und zwei Kantone (SZ, VS) fordern generell höhere Subventionen.

Die **degressive Ausgestaltung der Rückkehrhilfe** in den Zentren des Bundes (Art. 74 Abs. 5 VE-AsylV 2) wird u.a. von ai, Caritas, HEKS, SFH und SRK und der SP abgelehnt. Diese kritisieren die Abhängigkeit der Rückkehrhilfe von Verfahrensstand und Aufenthaltsdauer. Eine asylsuchende Person sollte ihrer Meinung nach den Asylentscheid abwarten können, ohne dass Rückkehrhilfeleistungen gekürzt werden.

3. Wichtigste Bemerkungen zur Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3)

Sämtliche Kantone, die KKJPD und die politischen Parteien (CVP, FDP, SP, GPS) haben den Entwurf zur Änderung der AsylV 3 begrüsst. Drei Kantone (BS, TG, SO), die VKM und der SSV haben einen **Zugriff auf das System MIDES** für die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden gefordert. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass nur die in Artikel 99b AsylG genannten Personen und Behörden auf dieses System zugreifen können. Für kantonale Migrationsbehörden und Gemeindebehörden, die in diesem Artikel nicht genannt sind, ist ein solcher Zugriff somit nicht möglich. Das SEM informiert sie jedoch wöchentlich in einem Newsletter über die Belegung der Bundesasylzentren (Eintritte/Austritte).

Die grosse Mehrheit der interessierten Kreise hat die vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls begrüsst. Einige Organisationen (z. B. EKM, SFH, SRK, AvenirSocial, TDF, VSJF) haben einen Zugriff auf das System MIDES für Rechtsvertreter/innen und kantonale Rechtsberatungsstellen gefordert. Wie weiter oben erläutert, kann Rechtsvertreter/innen und Rechtsberatungsstellen kein Zugriff zum System MIDES gewährt werden, da sie nicht in Artikel 99b AsylG aufgeführt sind. Das SEM stellt den Rechtsvertreter/innen und den Rechtsberatungsstellen alle nötigen Informationen per E-Mail, auf dem Postweg oder persönlich zu.

4. Wichtigste Bemerkungen zur Verordnung über Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Die grosse Mehrheit der Kantone steht den vorgeschlagenen Änderungen der VWWAL positiv gegenüber, einige haben Anpassungen vorgeschlagen. Einige Kantone (AG, AI, GL, ZH) und die VKM haben vorgeschlagen, die Bestimmung zum **Beginn der Vollzugsunterstützung** (Art. 2) anzupassen, sodass diese für das SEM zwingend ist. Eine Mehrheit der Kantone (z. B. AG, BE, BL, FR, GL, JU, SO, TG, TI, VS, ZG) und die KKJPD wünschen, dass die Bestimmung zum Ausreisegespräch (Art. 2a) mit einem Gespräch über den Gesundheitszustand der betreffenden Person ergänzt wird. Und schliesslich haben die Mehrheit der Kantone sowie die KKJPD und die VKM eine spezifische Regelung in der VWWAL gefordert, um **einerseits die Konkurrenz zwischen dem Vollzug eines Wegweisungsentscheids im Asylbereich und dem Vollzug einer Landesverweisung und andererseits die Übernahme der Ausreisekosten** zu regeln.

Mit Ausnahme der SVP begrüsst die Mehrheit der politischen Parteien (CVP, FDP, GPS, SP) die Änderungen der VWWAL; die Grünliberalen haben auf eine Stellungnahme zur Vorlage verzichtet. Die SP steht jedoch der Unterstützung durch den Bund beim **Wegweisungsvollzug vor Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung** kritisch gegenüber. Die GPS und die SP sind zudem gegen den **gestaffelten Vollzug** einer Wegweisungsverfügung, wenn mehrere Mitglieder einer Familie von der gleichen Verfügung betroffen sind.

Der SGV begrüsst die Vorlage. Der SSV hat keine besonderen Anmerkungen vorgebracht, da der Wegweisungsvollzug und die Ausreisegespräche in der Zuständigkeit des Bundes und der Kantone liegen.

Die Mehrheit der interessierten Kreise begrüsst die Vorlage. Ein Grossteil der NGO (z. B. UNHCR, SFH, Caritas, SRK, ai, VSJF) sowie die EKM stehen dem **Ausreisegespräch und der Beschaffung von Reisepapieren vor Eintritt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung** kritisch gegenüber. Die NGO (z. B. UNHCR, SFH, Caritas, ai, SRK) sind auch gegen den gestaffelten Vollzug einer Wegweisungsverfügung, wenn mehrere Mitglieder einer Familie von der Verfügung betroffen sind. Dies widerspreche dem Grundsatz der Einheit der Familie und verletze sowohl das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens als auch das Kindeswohl.